

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

345/J

Anfrage

der Abg. Marchner, Roithner, Stampler, Hopfer,
 Giegerl, Rosa Rück und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend das Strafverfahren gegen den Baumeister Dipl.-Ing. Kripas.

-.-.-.-

Am 9. März 1955 richteten die Abg. Marchner, Roithner, Stampler, Hopfer und Genossen eine Anfrage in obiger Angelegenheit an den Herrn Bundesminister für Justiz, die er am 26. März 1955 beantwortete. Die unterzeichneten Abgeordneten müssen jedoch feststellen, daß ihnen das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Graz weiterhin unverständlich bleibt, zumal die in der Anfragebeantwortung gemachten Feststellungen der tatsächlichen Aktenlage absolut nicht entsprechen. Die unbefriedigende Beantwortung ist nur so zu erklären, daß der Herr Bundesminister von Seite des Landesgerichtes Graz nur unvollständig und unzureichend informiert wurde. Die unterzeichneten Abgeordneten beehren sich daher, dem Herrn Bundesminister neuerlich ergänzende Tatsachen in dieser Angelegenheit in der Erwartung zur Kenntnis zu bringen, daß diese geeignet sein dürften, das Landesgericht für Strafsachen in Graz zu veranlassen, einen vollständigen, der Aktenlage entsprechenden Bericht an den Herrn Bundesminister ergehen zu lassen.

Die erste Anzeige gegen Dipl.-Ing. Kripas wurde nicht im Oktober 1953 erstattet, wie in der Anfragebeantwortung dargelegt ist. Vielmehr erstattete bereits Monate vorher, am 11. Juni 1952, der Wohnungswerber E.S. die erste Anzeige gegen Ing. Kripas wegen des Verdachtes des Betruges an die Bundespolizeidirektion Graz. Der Anzeiger fühlte sich geschädigt, weil das Projekt Graz, Wienerstraße 62, für das er und weitere 36 Interessenten Einzahlungen in der Höhe von 151.000 S für die zu erbauenden Wohnungen geleistet haben, nicht realisierbar sein sollte, da weder Mittel aus dem "Wiederaufbaufonds" noch aus dem "Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds" zu erwarten waren. Die Polizeibehörde hat pflichtgemäß am 16. Juni 1952, also fünf Tage nach erfolgter Anzeige, den beschuldigten Ing. Kripas einvernommen. Seine damalige Verantwortung bestätigt eindeutig den Verdacht betrügerischen Handelns mit der Behauptung, daß er die offerierten und beantragten Wohnungen mit Privatmitteln zu erbauen beabsichtigte, aber nicht in der Lage war, die Geldgeber zu nennen, die bereit wären, zu den gleichen günstigen Bedingungen das erforderliche Baukapital zur Verfügung zu stellen.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

wie die öffentlichen Fondseinrichtungen. Um einer allfälligen Fluchtgefahr zu begegnen, hat die Polizei dem Ing. Kripas den Reisepaß abgenommen und am 7. Juli 1952 unter Zl.II 6924/1-52/Iu die Anzeige an die Staatsanwaltschaft Graz erstattet. Überraschenderweise hat aber die Staatsanwaltschaft Graz anscheinend nach alleiniger Einvernahme des Beschuldigten am 27. Dezember 1952 das Verfahren gegen Ing. Kripas unter Zl.Vz 2248/52 eingestellt und den Reisepaß wieder ausgefolgt. Wie berechtigt die damalige Vermutung der um ihr Geld bangenden Anzeiger und wie unbegründet die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft war, erhellt allein die Tatsache, daß das jetzt eingeleitete Strafverfahren gegen Ing. Kripas auch dieses Delikt aus dem Jahre 1952 umfaßt. Jedenfalls hat Ing. Kripas schon die damalige Einstellung des Verfahrens dazu benutzt, das Misstrauen seiner Opfer mit dem Hinweis zu zerstreuen, daß selbst die Staatsanwaltschaft seine Geschäftspraktiken als in Ordnung befindlich ansieht. Wenn im Laufe der weiteren drei Jahre die Zahl der Geschädigten von 36 im Jahre 1952 auf rund 800 im Jahre 1955 anstieg und wenn sich die Schadenssumme von 151.000 auf fast 5 Millionen Schilling erhöht hat, dann ist die Behauptung doch etwas gewagt, daß die zuständigen Justizstellen ihre Pflicht erfüllt hätten.

Die Anzeige vom 13. Oktober 1953, Z.II/712/3-53/Iu, auf die der Herr Bundesminister in seiner Anfragebeantwortung verweist, war bereits die zweite, die gegen Ing. Kripas erhoben wurde. Auch hier können die unterzeichneten Abgeordneten nicht ersehen, daß seitens der Staatsanwaltschaft die Untersuchung mit der nötigen Gründlichkeit geführt wurde. Der Anzeige lag zugrunde, daß Ing. Kripas mit dem Versprechen Anzahlungen entlockt hat, ca. 100 Siedlungshäuser in Harmsdorf zu bauen. Auch in diesem Fall behauptete er wieder, die nötigen immensen Baukapitalien von privaten Geldgebern zu erhalten, er sei aber nicht bereit, die Namen der Geldgeber zu nennen. Sowohl diese auffällige, aber unbegründete Geheimniskrämerei als auch die Tatsache, daß Ing. Kripas bei Verwendung von Privatkrediten Monatsmieten von sage und schreibe nur 240 Sch. versprach, war zwar für die Polizei, nicht aber für die Staatsanwaltschaft ein Grund, die Praktiken des Ing. Kripas als unseriös und höchst bedenklich zu erkennen. Schließlich konnte auch die weitere Behauptung des Ing. Kripas den Argwohn der Staatsanwaltschaft nicht erregen, daß er, ohne Geldmittel nachweisen zu können, mit Baumaterialfirmen wegen der Lieferung der notwendigen Baustoffe für 100 Siedlungs-

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

häuser (?) in Verhandlungen stünde. Alle diese vagen zur äußersten Vorsicht mahnenden Argumente des Beschuldigten genügten auch in diesem Falle nicht, eine ernst zu nehmende Untersuchung anzustellen, im Gegenteil, auch dieses Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Graz am 24. November 1953 wieder eingestellt. Damit wurde dem Ing. Kripas zum zweitenmal von der Staatsanwaltschaft sozusagen das volle Vertrauen dokumentiert, das ihn befähigte, ein weiteres volles Jahr seine betrügerischen Manipulationen zum Schaden Hunderter Wohnungssuchender zu üben.

Wie sicher sich der Beschuldigte und sein Rechtsfreund Dr. Wutte ob solcher Untersuchungsmethoden fühlten, geht auch daraus hervor, daß letzterer nach Abschluß dieses zweiten Verfahrens an die Polizeidirektion Graz namens seines Klienten ein Protestschreiben richtete, worin gegen die strengen Untersuchungsmethoden durch die Polizeiorgane Beschwerde erhoben und verlangt wird, gegen die mit dem Fall Kripas beschäftigten Beamten das Disziplinarverfahren einzuleiten. Befremdenderweise hat die Polizeidirektion es nicht für notwendig befunden, die pflichtbewußten, gesetzesstreuen Beamten in Schutz zu nehmen und gegen den Beschwerdeführer die Anzeige an die Anwaltskammer zu erstatten. Wie notwendig und berechtigt eine Disziplinaruntersuchung gegen Dr. Wutte gewesen wäre, beweist die Tatsache, daß jetzt, nachdem Kripas endlich in Untersuchung gezogen wurde, die Anwaltskammer das Disziplinarverfahren gegen Dr. Wutte eingeleitet und ihn von der Tätigkeit als Anwalt suspendiert hat.

Es wäre nicht uninteressant, zu erheben, ob etwa die Staatsanwaltschaft Graz auch ein derartiges Schreiben des Herrn Dr. Wutte in der Angelegenheit Ing. Kripas erhalten hat und dieses Schreiben Einfluß auf die mehrmaligen Einstellungen des Untersuchungsverfahrens hatte.

Eine dritte Anzeige im Herbst 1953 und die vierte von der Mietervereinigung Österreichs stammende Anzeige vom 2. November 1954 führten ebenfalls zu keiner ernsten Untersuchung. Erst die fünfte Anzeige, diesmal das Scheinprojekt Graz, Humboldtstraße, betreffend, führte endlich zur Verhaftung und Unschädlichmachung des Ing. Kripas.

Daß sich Kripas bei der am 17. Juni 1955 stattgefundenen ersten Verhandlung auch der Behauptung für seine Verantwortung bediente, daß nur die Polizei durch ihr Eingreifen Schuld daran trägt, daß er seine Versprechungen nicht erfüllen konnte, darf umso weniger Wunder nehmen, als auch

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1955

die Anfragebeantwortung besagt, daß die Polizei insofern an der Mangelhaftigkeit des Untersuchungsverfahrens eine Schuld treffe, da sie "weder aus eigenem eine Hausdurchsuchung führte, noch einen Hausdurchsuchungsbefehl des Gerichtes beantragte." Es ist heute wohl allgemein bekannt, daß die Polizei überhaupt kein verfassungsmäßiges Recht besitzt, aus eigener Machtvollkommenheit eine Hausdurchsuchung anzuordnen, daher ist ein solcher Vorwurf absolut unbegründet.

Wenn ein diesbezüglicher Vorwurf zu erheben ist, so nur gegen die Staatsanwaltschaft, die es im Zuge der Untersuchung nicht für notwendig hielt, von diesem Untersuchungsmittel Gebrauch zu machen.

Aus all diesen Begleitumständen geben die unterzeichneten Abgeordneten zu erwägen, welche Schädigungen der Allgemeinheit hätten vermieden werden können, wie viele Ersparnisse hätten gerettet werden können, wenn die Gerichtsbehörden bereits auf Grund der ersten Anzeigen gründlich eingeschritten wären. So konnte Ing. Kripas mit dem Hinweis auf die wiederholten Einstellungen der Untersuchung immer wieder Wohnungssuchende von seiner Rechtschaffenheit überzeugen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, neuerlich eine gründliche Erhebung einzuleiten, ob die Untersuchung durch das Landesgericht für Strafsachen in Graz mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wurde?

-.-.-.-.-